

II- 4743 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/1-3/79

1010 Wien, den 31. Jänner 1979  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Neue Tel. Nr. 75 00

2227/AB

1979-02-02

zu 2233/J

Beantwortung

der an den Bundesminister für soziale Verwaltung gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER, Dr. HUBINEK, Dr. SCHWIMMER und Genossen, betreffend Entbindungsbeitrag (Nr. 2233/J)

Die anfragenden Abgeordneten haben an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger davon unterrichtet hat, daß Satzungsänderungen, die eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages vorsehen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht genehmigt werden ?
- 2) Welche Gründe führen Sie für diese Vorgangsweise an ?
- 3) Wie rechtfertigen Sie diesen Eingriff in die Arbeit der Selbstverwaltung ?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 für die gesetzliche Krankenversicherung, wird durch § 39a Abs.3 des

- 2 -

Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr. 646/1977, bestimmt, daß den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1.1.1978 die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen sind. Durch § 164 Abs.1 Z.1 ASVG wird für den dort bezeichneten Personenkreis - das sind praktisch fast alle in Betracht kommenden Leistungsbezieher - der Entbindungsbeitrag als gesetzliche Mindestleistung mit 1.000 S festgesetzt; er kann durch die Satzung des Versicherungsträgers bis auf 2.000 S erhöht werden. Von den nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingerichteten Krankenversicherungsträgern haben vor allem die großen Gebietskrankenkassen das gesetzlich zulässige Höchstmaß bei weitem nicht ausgeschöpft, drei Gebietskrankenkassen geben überhaupt keine satzungsmäßige Mehrleistung beim Entbindungsbeitrag.

Die Regelung des § 164 Abs.1 ASVG besteht in der jetzigen Fassung seit dem 1.1.1977, was jedoch die Höhe der dort genannten Beträge anlangt, seit dem 1.1.1969. Die in Rede stehenden satzungsmäßigen Mehrleistungen wurden von einigen Versicherungsträgern bereits im Jahre 1969, somit im Anschluß an das Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung, beschlossen; eine Reihe weiterer Versicherungsträger hat die Mehrleistungen in den Jahren zwischen 1972 und 1977 festgelegt. Die letzte diesbezügliche Satzungsänderung, betreffend eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages für alle im § 164 Abs.1 Z.1 ASVG genannten Personen auf 2.000 S, wurde von der Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Vereinigten Österreichischen

- 3 -

Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG am 24.2.1977 beschlossen.

Man kann daher davon ausgehen, daß die einzelnen Krankenversicherungsträger ihre Entbindungsbeitragspolitik - allerdings unter dem Gesichtspunkt, für deren Finanzierung selbst aufkommen zu müssen - bereits vor längerer Zeit abgeschlossen haben. Dies muß schon deshalb angenommen werden, weil ja in der Zwischenzeit beträchtliche Verbesserungen im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes in Kraft gesetzt wurden. Auf diesen Umstand haben auch die Arbeitskreise hingewiesen, die im Rahmen der Enquête über die finanzielle Lage der Krankenversicherung im Jahre 1977 getagt haben und unter anderem die Herausnahme des Entbindungsbeitrages aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erwägung gestellt haben.

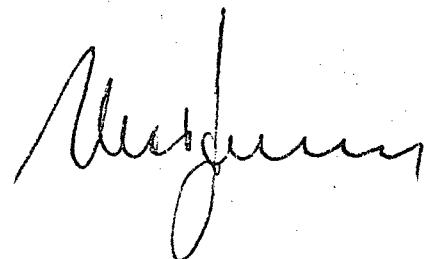
Durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes sollten die Krankenversicherungsträger finanziell entlastet werden; es war aber - auch im Hinblick auf die ganz anderen Zielsetzungen des Familienlastenausgleichsgesetzes - keinesfalls daran gedacht, daß die Krankenversicherungsträger lediglich aus dem Grunde der Übernahme des Aufwandes an Entbindungsbeitrag durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen eine neue Entbindungsbeitragspolitik beginnen.

Ich habe daher dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt, daß ich mich im Hinblick auf diese Zielsetzungen außerstande sehe, Satzungsänderungen, die eine Erhöhung des Entbindungsbeitrages zum Inhalte haben, zu genehmigen.

- 4 -

Zu 3):

Mein Schreiben an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger stellt keineswegs einen "Eingriff in die Arbeit der Selbstverwaltung" dar, vielmehr habe ich mit meinem Schreiben an den Hauptverband in Erinnerung gerufen, daß ich bei der mir gesetzlich übertragenen Genehmigung von Satzungsänderungen auch auf die finanzielle Bedeckung derartiger Satzungsänderungen Bedacht zu nehmen habe und - wenn die finanzielle Bedeckung dafür nicht gegeben ist - Satzungsänderungen nicht genehmigen könne.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller".